



Stadt-Bad Gotha 2021

Ergänzung zur Haus – und Badeordnung zum Stadt - Badbetrieb unter Corona – Pandemiebedingungen

Stand: 16.08.2021

Präampel

Die Ergänzung gilt zusätzlich zur regulären Haus – und Badeordnung im Stadt - Bad Gotha und ist zeitlich befristet für Bade – und Saunasaison 2021 ff. unter Pandemie - Bedingungen. Sie führt aufgrund von Auflagen des Freistaates Thüringen und des Gesundheitsamtes des Landkreises Gotha zusätzliche Regeln ein, sie sind damit Vertragsbestandteil. Sie dienen dem Infektionsschutz bei der Nutzung des Stadt-Bades Gotha und gelten ausnahmslos für alle Badegäste, Besucher der Physiotherapie Heußmann (partiell) und Nutzer von Vereinen zu jeder Zeit.

Das Stadt - Bad stellt einen öffentlichen Raum dar. Es gilt in einer Pandemie alle Anstrengungen aufzuwenden, um Ansteckungen zu vermeiden. Neben den organisatorischen Maßnahmen der Badbetreuung Gotha GmbH, ist ein wesentlicher Beitrag die Eigenverantwortung aller Stadt-Badgäste und die Aufsichtspflichten der Eltern bzw. der Begleitpersonen von Kindern und hilfebedürftigen Personen. Unser Aufsichtspersonal ist angehalten, die Einhaltung der zusätzlichen Hygieneregeln zu kontrollieren, eine lückenlose Kontrolle ist nicht möglich.

§ 1 VERHALTEN IM STADT - BAD

Aufsicht von Kindern

Abweichend von der bisherigen Regelung sollen Kinder bis zum 10. Lebensjahr eine Begleitung durch einen Erwachsenen mit persönlicher Eignung zur Wahrnehmung der Aufsichtspflichten haben.

Anmerkung:

Bei der Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Person soll berücksichtigt werden, ab welchem Alter ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstands – und Hygieneregeln zu verstehen und diese selbständig umzusetzen. Die gewählte Altersgrenze orientiert sich an dem Bürgerlichen Gesetzbuch, in dem der Beginn der beschränkten Deliktfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexe Lebenszusammenhänge zu erkennen, dies ist auf Schwimmbäder in dem besonderen Zusammenhang einer Pandemie übertragbar.

Zugang zu den Wasserflächen

Das Betreten des Beckenumgangs ist nur unmittelbar vor der Nutzung erlaubt.

Das Versammeln bzw. Warten im bzw. am Beckenumgang ist nicht gestattet. Ein zügiger Eintritt in die Badebecken ist zu vollziehen. Eventuelle Beschränkungen zum Zugang der Becken aufgrund von Kapazitätsauslastungen werden durch das Personal bekannt gegeben. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 2 MAßNAHMEN ZUR ABSTANDSWAHRUNG

Abstandsregelungen & Maskenpflicht

In den gekennzeichneten Bereichen und damit an baulichen Engstellen, sind Abstandsregelungen & Maskenpflicht einzuhalten. Auch außerhalb gekennzeichneten Flächen gilt das Abstandhalten außerhalb hauseigener Zusammensetzungen. Die Maskenpflicht besteht grundsätzlich bei Betreten des Gebäudes Stadt-Bad bis zum Erreichen der Spinde, bis zum Erreichen der Physiotherapie Heußmann, bzw. bis zum Erreichen des Tisches in der externen Gastronomie und umgekehrt bei Verlassen des Stadt-Bades aus diesen Bereichen.

In einigen Bereichen gibt es Beschränkungen bei den Zutritten für maximale Personenzahlen, so z.B. in den Duschen und den Fönräumen. Im Badbetrieb wird nun grundsätzlich auch der Bereich der Schülerumkleiden mit genutzt, um eine bessere Verteilung zu realisieren.

Kapazitätsgrenzen für den Zugang ins Stadt-Bad

Es dürfen **zeitgleich** 159 Gäste das Stadt - Bad Bereich Schwimmbad

(ohne Sauna) besuchen. Am Einlass wird die Anzahl der Gäste nachgehalten. Bei Erreichen der Kapazitätsgrenze ist ein Einlass – Stopp möglich. Dann dürfen nur so viele Gäste eingelassen werden wie das Bad verlassen.

Wir erwarten von den Gästen Verständnis für die Einhaltung unserer Auflagen.

Pöbeleien, Beschimpfungen oder ähnliche Zuwendungen an unser Personal werden wir mit aller Strenge und Hausverweis ahnden. Das ist auch im Interesse aller verständigen und geduldigen Gäste.

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Auch in den Schwimmbecken gibt es Zutrittsbeschränkungen.

Vermeiden Sie Gruppenbildungen, vor allem am Beckenrand, an den Zugängen zum Becken und vor der Kinderrutsche im Nichtschwimmerbereich sowie im Kleinkindbereich. Achten Sie auf unsere Hinweismarkierungen.

Als Bahnenschwimmer:In ist ein Abstand von ca. 2 Metern einzuhalten.

Im Planschbecken, Nichtschwimmerbecken sind Eltern bzw. Begleitpersonen für die Einhaltung der Abstandsregeln von Kindern verantwortlich.

Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen, nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen. Verlassen Sie die Schwimmbecken nach dem Schwimmen und Baden unverzüglich.

Verlassen Sie das Stadt-Bad nach Ihrem Bade – und Saunabesuch geradewegs und vermeiden Sie Menschenansammlungen am Ausgang des Bades, auf der Anliegerstraße und auch auf dem Parkplatz.

Das Ansprechen des Bad - Personals darf nur mit dem Mindestabstand von 1,50 Metern erfolgen.
An baulichen Engstellen warten Sie bitte, bis der Weg frei ist.

Liegen sind mit dem nötigen Abstand platziert worden, bitte fragen Sie das Personal, ob diese verstellt werden können. Halten Sie sich an die Wegeregulungen, zum Beispiel gekennzeichnete Einbahnverkehr, Beschilderungen und Markierungen im Stadt-Bad.

§ 3 ALLGEMEINE HYGIENEMAßNAHMEN

Badegäste mit nachgewiesenen Corona – Infektionsbefund und einem aktuellen Infektionsgeschehen, wie auch mit Anzeichen und Symptomen, ist der Zutritt zum Stadt-Bad ohne Ausnahme **nicht** gestattet.

Das häufige Händewaschen und desinfizieren reduziert die Ansteckungsmöglichkeiten. Jeder Badegast ist angehalten sich regelmäßig und gründlich die Hände zu waschen. Desinfektionsstände sind zu nutzen.

Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder in die Armbeuge (Nies – und Hustenetikette). Benutzte Taschentücher sind in den dafür zur Verfügung stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.

In den gekennzeichneten Bereichen besteht Maskenpflicht. Sollten Sie Erste Hilfe benötigen, dann ist für jeden Gast die Maskenpflicht verbindlich.

An den Einlass - Kassen bevorzugen wir die bargeldlose Bezahlung.

§ 4 KONTAKTDATENERHEBUNG – UND NACHVERFOLGUNG VON GÄSTEN

Die Badbetriebs GmbH ist verpflichtet, die Kontaktdaten der Gäste zu erheben und nachzuverfolgen, ausschließlich zum Zwecke der Nachverfolgung eines Infektionsgeschehens im konkreten Fall. Ohne Hinterlassung der Kontaktdaten bzw. dem digitalen Check Inn (Luca – App und Corona – App) kann ein Zutritt nicht gewährt werden. Ihre manuellen Kontaktdaten werden bis zu 4 Wochen aufgehoben und lediglich auf Verlangen des Gesundheitsamtes herausgegeben. Sollten diese nicht abgefordert werden, so vernichten wir sie datenschutzgerecht in einer Datenschutzone zur fachgerechten Entsorgung. Diese Entsorgung ist amtlich zugelassen.

§ 5 NACHWEIS – UND TESTPFLICHTEN

Bei einer Indizenzzahl über 35 bis 50 / 100.000 Einwohner des Landkreises Gotha, greift die Auflage der G –G- G- Regelungen. Zum Zutritt in das Stadt-Bad ist der Nachweis geimpft – genesen – getestet erforderlich. Der Corona – Bürgertest darf nicht älter als 24 Stunden sein, damit er anerkannt werden kann. Ab einer Indizenzzahl von über 50 / 100.000 Einwohnern schließt das Stadt-Bad unverzüglich.

Sollten Kursdurchführungen von der Nachweis – und Testpflicht betroffen sein, und der Teilnehmer sich für einen Abbruch des Kurses aufgrund von Nichtakzeptanz entscheiden, dann verfallen die Ansprüche auf die nicht in Anspruch genommenen Kurseinheiten.

Im Namen der Badbetriebs GmbH
Annette Engel-Adlung
- Geschäftsführung -